

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 der Verbandssatzung folgende

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.

(2) Soweit Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen (z.B. für die örtliche Rechnungsprüfung), oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung und jeweils im November eine Sonderzahlung.

(2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit im Vertretungsfall eine Pauschalentschädigung für jeden Tag mit tatsächlicher Vertretungstätigkeit.

(3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung nach Absatz 1 und 2 mit dem gleichen Prozentsatz anzuheben.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen und die Sonderzahlung für den/die Verbandsvorsitzende(n) sind zeitlich mit den Löhnen der Mitarbeiter des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe für den entsprechenden Monat zu zahlen. Die Entschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 und 5 und § 4 Abs. 2 werden im Rahmen der jeweiligen Sitzung ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf Antrag nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Höhe der Entschädigung

Das Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 beträgt 40,-- €.

Die Entschädigung nach § 3 Abs. 3 beträgt 20,-- €.

Die Entschädigung nach § 3 Abs. 4 beträgt 20,-- €.

Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 beträgt 759,75 €.

Die Sonderzahlung nach § 4 Abs. 1 beträgt 100 % der monatlichen Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 beträgt 70,-- €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.11.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 vom 20.11.2013 des Landkreises Traunstein) außer Kraft.

Palling, den _____

Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

Jahner
Verbandsvorsitzender